

**Antrag des Synodalen Hannen an die Landessynode bzgl. der Änderung des Art. 62 der
Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Die Landessynode möge beschließen:

„Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

Artikel 62 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 werden die Worte „und die Dezenten“ gestrichen.
 - b) In Nr. 5 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt die Worte „darunter mindestens sechs Mitglieder“ gestrichen.
 - c) Nach Nr. 5 wird eine neue Nr. 6 eingefügt: „6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen“.
 - d) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.
2. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.“

Begründung:

I. Allgemeines

Mit der Umsetzung des Antrags wird eine größere und breitere Entscheidungskompetenz des Landeskirchenrates herbeigeführt.

Unter der Maßgabe der sich, mit größter Wahrscheinlichkeit, weiter verschlechternden Rahmenbedingungen in den Gemeinden und Kirchenkreisen, ist eine intensiviere, mit Stimmrecht versehene, Beteiligung der unteren Ebenen (Haupt- und Ehrenamtliche) zwingend erforderlich.

II. Zu Artikel 1

Die Veränderung des Art 62 Abs. 1 Nr. 5 VerfEKM und die Einfügung des Art 62 Abs. 1 Nr. 6 VerfEKM ermöglichen eine größere Beteiligung der hauptamtlichen Dienste auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene im Landeskirchenrat. Gegenwärtig repräsentieren hier lediglich zwei Mitglieder des Landeskirchenrates die Diakone, Gemeindepädagogen, Kirchenmusiker, Pfarrer und Mitarbeitende der Kreiskirchenämter.

Absatzes 4 garantiert, dass auch zukünftig das entsprechende Fachwissen des Landeskirchenrates bei der Entscheidungsfindung zur Verfügung steht. Ein Stimmrecht des Landeskirchenamtes bleibt nach Art 62 Abs. 1 Nr. 3 VerfEKM weiterhin bestehen.

III. Zu Artikel 2
 Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten.

Synopse

Aktuelle Fassung	Antragsfassung
<p>Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</p> <p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior 3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes, 4. der Präses der Landessynode, 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, <p>6. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.</p>	<p>Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates</p> <p>(1) Dem Landeskirchenrat gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landesbischof als Vorsitzender, 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior 3. der Präsident des Landeskirchenamtes, 4. der Präses der Landessynode, 5. sieben weitere Mitglieder der Landessynode, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, 6. sechs weitere Mitglieder der Landessynode, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, <p>7. der Leiter des Diakonischen Werkes.</p> <p>(2) 1 Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. 2 Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. 3 Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.</p> <p>(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.</p> <p>(4) Die Dezenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.</p>